

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land
über die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwarzenbek
(Wasserschutzgebietsverordnung Schwarzenbek)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, das für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Schwarzenbek der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH ein Schutzgebiet auszuweisen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Schutzgebietsausweisung ist § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i.V.m. §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Eine erneute Auslegung der Unterlagen ist erforderlich, da sich aufgrund einer Brunnenverlegung der räumliche Geltungsbereich etwas verändert hat.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet Schwarzenbek soll Teile der Stadt Schwarzenbek und der Gemeinden Grabau, Brunstorf, Kollow, Gülzow und Müssen umfassen. Die Abgrenzung des Gebietes ist der beigefügten Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Hinweise zum Anhörungsverfahren

Der Verordnungstext mit den dazugehörigen Lageplänen, die den Schutzgebietsbereich mit den einzelnen Schutzzonen darstellen, das hydrogeologische Gutachten sowie die agrarstrukturellen und bodenkundlichen Fachbeiträge und ein zusammenfassender Erläuterungsbericht liegen

vom 9. Dezember 2019 bis zum 18. Januar 2020

bei folgender Behörde während der genannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Bürgerbüro

| | | |
|------------------------|------------|--|
| Öffnungszeiten: | Mo. | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr |
| | Mi. | 07.00 bis 12.00 Uhr |
| | Do. | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr |
| | Fr. | 08.00 bis 12.00 Uhr |

Zudem sind der Verordnungstext mit den dazugehörigen Lageplänen und der Erläuterungsbericht im Internet unter der Adresse <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserschutz.html> abrufbar.

Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch die beabsichtigte Verordnung voraussichtlich berührt werden, kann

vom 9. Dezember 2019 bis zum 1. Februar 2020

schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der vorgenannten Behörde oder beim

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung**
- V 411 -
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Anregungen vorbringen bzw. Bedenken gegen den Verordnungsentwurf erheben. Verspätet erhobene Anregungen oder Bedenken können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Anregungen und Bedenken mündlich erörtert. Die Personen, die Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht haben, werden schriftlich zum Erörterungstermin eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichterscheinen beteiligter Personen zum Erörterungstermin auch ohne diese Personen verhandelt werden kann.

Einwendungen, die im Rahmen der ersten Auslegung vorgebracht wurden, bleiben bestehen und werden weiterhin berücksichtigt.

Die Geltendmachung und die Entscheidung über eventuelle Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleiben einem gesonderten Festsetzungsverfahren vorbehalten.

Amt Schwarzenbek-Land (L.S.)

Der Amtsvorsteher

gez. Klaus Hansen